

An den/die Vorsitzende(n) des
Örtlichen Hochschulrats der DHBW Mosbach

Stimmrechtsübertragung nach § 4 DHBW Rahmenverfahrensordnung

§ 4 Stimmrechtsübertragung von Wahlmitgliedern

- 1) Im Fall der Verhinderung können die Wahlmitglieder ihr Stimmrecht durch Erklärung gegenüber der oder dem jeweiligen Vorsitzenden auf ein anderes Wahlmitglied ihrer Mitgliedergruppe gemäß § 10 Absatz 1 LHG übertragen. Dabei kann ein Wahlmitglied nicht mehr als zwei Stimmrechtsübertragungen auf sich vereinigen.

Übertragung für das Studienjahr

Ich übertrage für die Sitzungen im Studienjahr

mein Stimmrecht auf

Im Falle der Verhinderung der erst benannten Person, übertrage ich mein Stimmrecht auf

Einmalige Übertragung

Ich übertrage für die Sitzung am

mein Stimmrecht auf

Im Falle der Verhinderung der erst benannten Person, übertrage ich mein Stimmrecht auf

§ 4 Stimmrechtsübertragung von Wahlmitgliedern

- 5) Ein Gremienmitglied ist aufgrund einer Stimmrechtsübertragung an Weisungen, Bedingungen und Aufträge nicht gebunden, sondern nur seinem eigenen Gewissen verpflichtet.

Name, Vorname

Unterschrift